



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. April 2014
(OR. en)**

9085/14

**MI 385
ENT 114
COMPET 245
DELACT 121**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6853/14 MI 207 ENT 62 COMPET 132 DELACT 39 + ADD1
- C(2014) 866 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 18.2.2014 zur
Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hinsichtlich der
Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 18. Februar 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum **18. Mai 2014** Einwände dagegen erheben.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt mit Hilfe eines elektronischen Informationsverfahrens geprüft und am 16. April 2014 einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände dagegen zu erheben.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-